



**Interpellation von Gabriela Peita
betreffend illegale oder legale langfristige Parkmöglichkeit an der Kantonsstrasse Sihl-
bruggstrasse Richtung Walterswil, Strassenbezeichnung N8
(Vorlage Nr. 2266.1 - 14383)**

Antwort des Regierungsrates
vom 19. November 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Mai 2013 reichte Kantonsrätin Gabriela Peita eine Interpellation betreffend illegale oder legale Parkmöglichkeit an der Kantonsstrasse Sihlbruggstrasse Richtung Walterswil ein (Vorlage Nr. 2266.1 - 14383). Gemäss der Interpellantin parkiere ca. drei Monaten ein fremdländischer Lastwagen mit Anhänger an der Kantonsstrasse Sihlbruggstrasse Richtung Walterswil, Gemeinde Baar, an der seitlichen Nothaltestelle. Zudem gebe es Nachahmende, welche ebenfalls seit längerer Zeit kleine Anhänger auf der Raststätte parkierten und Littering betrieben. Es sei davon auszugehen, dass dies ohne Erlaubnis der Gemeinde oder des Kantons geschehen sei. Der Kantonsrat hat den Vorstoss am 27. Juni 2013 dem Regierungsrat überwiesen.

Der Regierungsrat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

1. Ist der Lastwagen illegal auf diesem Dauerparkplatz oder hat der Halter eine Bewilligung? Wenn eine Bewilligung vorhanden ist, wer stellte diese aus? Ist dieser Platz überhaupt für langfristiges Parkieren vorgesehen?

a. An der Kantonsstrasse 4 (Sihlbruggstrasse), Gemeinde Baar, gibt es in Fahrtrichtung Walterswil zwei Abstellflächen und in Fahrtrichtung Baar eine nicht signalisierte Abstellfläche entlang der Sihlbruggstrasse und anschliessend den Parkplatz "Hegiwald".

Die beiden Abstellflächen in Fahrtrichtung Walterswil befinden sich nicht auf der Kantonsstrassenparzelle GS Nr. 2415, sondern auf Grund und Boden der Korporation Baar-Dorf (GS Nr. 2370). Auf diesen Flächen besteht ein privatrechtliches Parkverbot gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz [WaG]; SR 921.0) i.V.m. Art. 113 Abs. 3 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21). Die Kontrolle und Durchsetzung dieses Parkverbots obliegt der Korporation Baar-Dorf, die bei allfälligen Verstössen gegen das Privatparkverbot gegen die Fahrzeughalterinnen und -halter bei der Zuger Polizei Anzeige erstatten kann.

Die Abstellfläche entlang der Sihlbruggstrasse in Fahrtrichtung Baar liegt auf öffentlichem Grund. Sie ist Teil der Kantonsstrassenparzelle GS Nr. 2415. Der Parkplatz "Hegiwald" gehört zum Grundstück GS Nr. 2414, das sich im Eigentum der Korporation Baar-Dorf befindet. Im Einverständnis mit der Korporation Baar-Dorf steht dem Kanton Zug die Nutzung des Parkplatzes zu. Dem Kanton obliegt dementsprechend auch der Unterhalt und die Signalisation. Beim Parkplatz "Hegiwald" handelt es sich um eine öffentliche Verkehrsfläche im Privateigentum. Die Abstellfläche entlang der Sihlbruggstrasse ist nicht signalisiert. Entsprechend besteht kein Parkverbot. Aus diesem Grund ist an dieser Stelle das Abstellen von Fahrzeugen, namentlich von Lastwagen und/oder Anhängern, zulässig. Der Parkplatz "Hegiwald" ist ausdrücklich als Parkplatz (Signal 4.17 SSV "Parkieren gestattet") signalisiert. Eine Beschränkung für bestimmte Fahrzeugkategorien besteht nicht.

b. Im Rahmen ihrer ordentlichen Kontrolltätigkeit ist der von der Interpellantin erwähnte Lastwagen auch der Zuger Polizei aufgefallen. Es handelt sich um ein Sattelmotorfahrzeug mit bulgarischem Kennzeichen. Dieses Fahrzeug parkiert jeweils auf der öffentlichen Abstellfläche entlang der Sihlbruggstrasse in Fahrtrichtung Baar, die dem Kanton gehört. Wie bereits erwähnt, besteht an der Westseite der Sihlbruggstrasse keine Signalisation, welche das Abstellen von Fahrzeugen untersagen würde. Aus diesem Grund ist es zulässig, einen Lastwagen an dieser Stelle über einen längeren Zeitraum zu parkieren. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich.

2. Kann an dieser Nothaltestelle-Ausfahrt nicht ein Hindernis angebracht werden, damit nur noch Autos und keine LKW's oder Anhänger abgestellt werden, um langfristig zu parkieren?

Fahrtrichtung Walterswil:

Die beiden Abstellflächen der Korporation Baar dienen - wie auf der Parkverbotstafel ersichtlich - als Holzlagerplatz. Deshalb ist eine bauliche Einschränkung der Zufahrt nicht möglich. Zudem ist der Kanton hierfür nicht zuständig.

Fahrtrichtung Baar:

Wie der Regierungsrat nachstehend unter Frage 4 darlegt, will er an den heute bestehenden öffentlichen Abstellflächen und -plätzen, die dem Kanton gehören, im bisherigen Rahmen festhalten. Zusätzliche Einschränkungen für bestimmte Fahrzeugkategorien lehnt er ab. Aus diesem Grund dürfen bei der Abstellfläche in Fahrtrichtung Baar keine baulichen Hindernisse angebracht werden, um die Zufahrt für Lastwagen und Anhänger zu unterbinden. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für den Parkplatz "Hegiwald", der ausdrücklich als solcher signalisiert ist.

3. Muss vermutet werden, dass der LKW als gestohlen gilt und hier möglicherweise nur noch als Lager oder Güterumschlagplatz genutzt wird? Falls ja, kann der LKW einfach durch die Polizei geöffnet oder entfernt werden, oder müssen hier andere Massnahmen ergriffen werden? Falls ja, welche?

Die Polizei kontrollierte im Januar 2013 das betreffende Sattelmotorfahrzeug mit bulgarischem Kennzeichen. Der Halter des Fahrzeugs wohnt in Luzern. Das Fahrzeug ist in Bulgarien rechtmässig immatrikuliert und nicht als gestohlen gemeldet. Bei der Kontrolle stellte die Zuger Polizei keine verdächtigen Gegenstände im Fahrzeug fest. Es bestand deshalb keine Veranlassung, weitergehende Untersuchungen vorzunehmen.

4. Was gedenkt die zuständige Direktion zu unternehmen, damit dieser LKW nicht wieder andersorts längerfristig parkiert oder das Fahrzeug gegebenenfalls nicht mehr entwendet wird?

Der Baudirektion und dem dafür verantwortlichen Tiefbauamt sind bis heute keine Probleme bekannt, welche durch das längerfristige Abstellen von Lastwagen oder Anhängern auf kantonalen Plätzen entstehen.

Das Thema der Abstellplätze für Lastwagen und/oder Anhänger im Kanton Zug ist in den letzten Jahren immer wieder aufgeworfen worden. Im Gegensatz zur Interpellantin, welche das Abstellen von Lastwagen und Anhängern einschränken bzw. unterbinden will, wird seitens des Transportgewerbes regelmässig die politische Forderung nach zusätzlichen Abstellflächen im Kanton Zug laut. Wie einem Schreiben des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG vom 28. Juni 2007 an den Kanton Zug zu entnehmen ist, seien zusätzliche Abstell- und Umschlagplätze für Transportunternehmen notwendig. Bei Materiallieferungen mit Lastwagen und Anhängern stelle sich nämlich vielerorts das Problem, dass der Anhänger nicht gleichzeitig mit dem Lastwagen ent- und beladen werden könne. Deshalb seien solche Abstellplätze - wie beispielsweise die Abstellfläche entlang der Sihlbruggstrasse - notwendig, um Anhänger zwi-

schenzeitlich abzustellen. Letztmals ist eine Transportfirma im März 2013 mit der gleichen Forderung an den Kanton gelangt. Wie bereits bei früheren Stellungnahmen wies die Baudirektion in ihrer Antwort darauf hin, dass derzeit weder ein gesetzlicher noch ein richtplanerischer Auftrag des Kantons besteht, Abstellplätze zu planen, zu bauen oder zu unterhalten. Trotzdem erkundigen sich Transporteure periodisch über die Situation im Kanton Zug.

Aus Sicht des Regierungsrats besteht kein Handlungsbedarf. Primär ist es Sache der Transportunternehmungen selbst, die Bedürfnisse ihrer Branche abzudecken. Zudem ergab eine grobe, summarische Prüfung der Baudirektion, dass diejenigen Abstellplätze, welche aus verkehrstechnischer Sicht passend wären, aus raumplanerischen oder umweltrechtlichen Gründen wohl nicht in Frage kämen.

Der Regierungsrat lehnt es aber auch ab, auf den bestehenden Abstellflächen, die dem Kanton gehören, neben den geltenden Einschränkungen, weitergehende neue Beschränkungen zu schaffen. Neben den wenigen Abstellflächen, für die keine Beschränkungen gelten und die allen - auch über einen längeren Zeitraum - offen stehen¹, gibt es nämlich auch signalisierte Abstellflächen. Diese Flächen² dürfen von der Allgemeinheit zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr benutzt werden. Verboten ist hingegen das Abstellen von Fahrzeugen und/oder Anhängern bzw. Material über Nacht (Dauerparkieren)³. Diese Regelung hat sich bewährt und soll im bisherigen Rahmen beibehalten werden.

5. Wie verhindert die zuständige Direktion, dass an diesem Platz, bei der Raststätte oder andernorts nicht Nachahmer wiederum langfristig illegal parkieren?

Zur Beantwortung dieser Frage verweist der Regierungsrat auf die Antwort zu Frage 4.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 19. November 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage: Situationsplan Kantonsstrasse 4, Sihlbruggstrasse, Hegiwald, Gemeinde Baar
280/mb

¹ Siehe den vorgängig erwähnten Parkplatz "Hegiwald" oder die Abstellfläche in Fahrtrichtung Baar entlang der Sihlbruggstrasse.

² Gilt für folgende Flächen: Kantonsstrasse 381 (Untertalacher, Lorzentobel, Buechwäldli), Kantonsstrasse K (Bachtalen), Kantonsstrasse L (Neuguet), Kantonsstrasse P (Rossmatt, Chuenzrank, Bethlehem) sowie Kantonsstrasse Q (Etterstein).

³ Privatrechtliches Parkverbot (Signal 2.50 SSV "Parkieren verboten") mit dem Zusatz (Signal 5.10 SSV "P 08.00 Uhr - 20.00 Uhr") und dem Text "Privat. Parkieren und Deponieren von Material aller Art auf dem Grundstück für Unbefugte bei Busse verboten" (Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums Zug vom 16. Juli 2007).